

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn (10. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2019

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 10. Dezember 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,48 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,21 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,77 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,61 € / m².

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 11. Dezember 2019

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer